

Welche Kosten können Sie steuermindernd als außergewöhnliche Belastungen abziehen?

Viele Ihrer Kosten können Sie von der Einkommensteuer abziehen - verschenken Sie kein Geld!

Was sind außergewöhnliche Belastungen?

☒ **außergewöhnlich**

Es entstehen Ihnen höhere Kosten als den allermeisten Bürgern gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie gleichen Familienstands.

☒ **zwangsläufig**

Sie können sich den Kosten aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen.

☒ **notwendig und angemessen**

Die Umstände erfordern diese Aufwendungen, die nicht unangemessen hoch sind.



Als außergewöhnliche Belastungen gelten:

- **Krankheitskosten:** für Ärzte und Heilpraktiker, Krankenhausaufenthalte, Arzneimittel, Brillen, Hörgeräte, Prothesen usw. sowie Fahrtkosten - soweit nicht von der Krankenkasse übernommen
- **Pflege(heim)kosten:** für die Pflege Ihrer Eltern - soweit die Pflegeversicherung diese nicht übernimmt; im Fall der Pflege in den eigenen vier Wänden besteht Anspruch auf einen Pauschbetrag von 924 € pro Jahr ab dem Pflegegrad 2
- **Zivilprozesskosten:** wenn Sie ohne den Prozess Gefahr laufen, Ihre Existenzgrundlage zu verlieren und Ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können
- **Beerdigungskosten** eines nahen Verwandten: wenn sie nicht aus dem Nachlass bestritten werden können



Besondere Fälle, in denen die Kosten nicht um den Eigenanteil gekürzt werden müssen:

- **Unterhaltskosten:** bis 9.408 € pro Jahr, wenn die unterstützte Person (z.B. Kind, Eltern- oder Großelternanteil) Ihnen gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigter ist und kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt
- **Sonderbedarf für auswärtig untergebrachtes Kind:** Freibetrag für Sonderbedarf in der Berufsausbildung von 924 €, wenn das Kind volljährig ist, sich in einer Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist



- Die Höhe der Aufwendungen wird **gekürzt um den sog. zumutbaren Eigenanteil**. Dieser ist gestaffelt nach der Höhe Ihres Einkommens, Ihrem Familienstand und der Zahl Ihrer Kinder.
- **Krankenkassen-, Versicherungs- und Schadenersatzleistungen** werden ebenfalls gegengerechnet. Abziehbar ist nur die endgültige Belastung.
- **Scheidungskosten** können nicht abgezogen werden.



Behinderten-Pauschbetrag bzw. Kosten der Behinderung

Menschen mit Behinderung können wählen, ob sie

- die tatsächlichen Kosten ihrer Behinderung geltend machen wollen oder
- den Behinderten-Pauschbetrag, der sich nach dem Grad der Behinderung (GdB) bemisst.

Die Pauschbeträge ab 2021 beginnen bei einem GdB von 20 und steigen in 10er-Schritten. Beispiele aus der amtliche Tabelle:

GdB	Pauschbetrag/Jahr
20	384 €
30	620 €
50	1.140 €
80	2.120 €
100	2.840 €

Bei Hilflosigkeit und Blindheit erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400 €.

Ab 2021 gilt außerdem eine jährliche behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale, abhängig vom GdB und vom Merkzeichen, zwischen 900 € und 4.500 €.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema außergewöhnliche Belastungen können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.